

Satzung CEC „Chemnitzer Eislauf – Club“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen CEC „Chemnitzer Eislauf – Club“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Entwicklung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Eissports auf breiter Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch insbesondere die Förderung organisierter sportlicher Betätigung sowie die Förderung und Entwicklung in speziellen Trainingsgruppen, sowie durch die Organisation von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Eissport. Der Verein fördert die Breitensportliche Betätigung und Entwicklung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie den Leistungssport in sämtlichen Disziplinen des Eiskunstlaufs und des Curlings. Weiterhin wird der Satzungszweck durch die Durchführung jedermann zugänglicher öffentlicher Veranstaltungen gefördert. Durch solche Veranstaltungen sowie sonst geeigneter Werbemaßnahmen soll die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung regelmäßig durchzuführender sportlicher Betätigung für die Gesundheit und die Lebensfreude hingewiesen werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die gesetzlich zulässigen Ausnahmen regelt § 7 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sächsischen Eissport-Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit der Gesundheit seiner Mitglieder und der Allgemeinheit durch insbesondere Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und durch Förderung des Leistungssports unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten zu dienen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e.V. sowie im Landessportbund Sachsen e.V.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Eissport-Verband e.V. und im Deutschen Curling-Verband e.V.

- (3) Der Verein erkennt die Satzungen dieser Verbände an und stellt sicher, dass auch seine Mitglieder diese Satzungen und maßgebliche Ordnungen dieser Verbände anerkennen.

§ 4 Mitgliedschaften

Der Verein gibt sich folgende Arten der Mitgliedschaften

- a) aktive oder passive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Zeitmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig im Verein Sport und/oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig sportlich im Verein zu betätigen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die den Vereinszweck in besonderem Maße gefördert haben oder das Ansehen und den Bekanntheitsgrad des Vereins gefördert oder geprägt haben. Besonders verdienstvolle Mitglieder können Ehrenpräsident werden, wobei ein solcher Titel auch an mehrere Personen vergeben werden kann. Ehrenmitglied/Ehrenpräsident kann werden, wer durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands dazu ernannt wird.

Zeitmitglieder sind Mitglieder, die bereits bei Begründung ihrer Mitgliedschaft im Verein angeben, dass diese nur auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sein soll. Dieser Zeitraum muss nicht dem Vereinsjahr entsprechen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die diese Satzung, die nachrangigen Ordnungen des Vereins, die Satzungen und Ordnungen der Verbände im Sinne § 3 dieser Satzung anerkennt und dessen Antrag vom Vorstand des Vereins angenommen wurde. Ein Exemplar der aktuellen Satzung kann dem Mitglied ausgehändigt werden, ist ansonsten für jedermann auf der Website des Vereins einsehbar.
- (2) Das Mitglied hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter vollständiger und wahrheitsgemäßer Angabe aller dort anzugebenden Daten zu seiner Person an den Verein zu stellen. Es ist an seinen Antrag 1 Monat gebunden. Minderjährige haben alle Daten zu ihrer Person sowie alle Daten zur Person aller Sorge- und Erziehungsberechtigten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und den Antrag von diesen Sorge- und Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen.
- (3) Das Mitglied hat ungefragt und unaufgefordert sämtliche Änderungen seiner im Antrag abgegebenen persönlichen Daten dem Verein mitzuteilen. Unterlässt er das, kann er sich auf daraus resultierende Nachteile bei der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte nicht berufen.
- (4) Der Vorstand entscheidet binnen 2 Monaten nach Eingang eines Aufnahmeantrags über die Annahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Sie muss nicht begründet werden. Einen Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein gibt es nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse und sonstigen Anordnungen von Vereinsorganen zu befolgen. Sie sind verpflichtet alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zweck des Vereins zuwider läuft und geeignet ist, seinem Rufbild zu schaden. Ferner haben sie Mitgliedsbeiträge und etwaige sonstige Zahlungspflichten gegenüber dem Verein pünktlich und vollständig zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen gleichberechtigte Stimmrechte und haben Rederechte. Zeitmitglieder haben kein Stimmrecht, können an Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen und haben Rederecht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Ehrenmitglieder und –präsidenten sind mit ihrer Ernennung beitragsfrei. Vorstandsmitglieder sind ab Annahme ihrer Wahl in den Vorstand beitragsfrei bis zu ihrer Abwahl oder Amtsniederlegung.
- (2) Der Verein erhebt ausschließlich Jahresbeiträge. Sie sind spätestens zum 31. Januar eines jeden laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Begründet ein Mitglied seine Mitgliedschaft innerhalb eines laufenden Vereinsjahres, ist der auf das laufende Vereinsjahr noch zu zahlende Beitrag sofort bei Annahme seines Antrags fällig und in Höhe von je einem Zwölftel des Monats des Beitritts und der noch folgenden Monate des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.
- (3) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Sie ist sofort mit Annahme des Aufnahmeantrags fällig und zu entrichten.
- (4) Der Verein erhebt Monats-Trainingsbeiträge. Diese sind bis spätestens zum Fünfzehnten des Vormonats für den laufenden Trainingsmonat fällig.
- (5) Der Verein kann eine Ehrenamtspauschale und Aufwendungsersatz an seine Mitglieder und Vorstände zahlen. Die Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren sowie der Monats-Trainingsbeiträge wird in einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt, die durch den Vorstand in Kraft gesetzt wird. Der Vorstand hat die Höhe dieser Beiträge und Gebühren laufend zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass der Verein seine Mitglieder nicht mehr als unbedingt nötig finanziell belastet, aber auch sicherstellt, dass der Verein seinen laufenden und planbaren Zahlungspflichten pünktlich nachkommt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Austritt des Mitglieds aus dem Verein
 - c) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
 - e) Zeitablauf der befristet begründeten Mitgliedschaft (Zeitmitgliedschaft)
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann frühestens zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen, die dem Verein bis spätestens 30.09. des laufenden Vereinsjahres zugegangen sein muss.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereins gegenüber dem Mitglied. Ihm muss ein Vorstandsbeschluss zugrunde liegen. Ausschlüsse kann der Vorstand beschließen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund im vorstehenden Sinne muss in der Person oder im Verhalten des Mitglieds bestehen und es dem Verein unzumutbar machen, an der Mitgliedschaft festzuhalten. Gründe können u.a. sein, dass grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen diese Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Anordnungen seiner Organe vorliegen, Herabsetzungen des Vereins in der Öffentlichkeit begangen wurden, Mitglieder des Vereins in Vereinsveranstaltungen oder in der Öffentlichkeit herabgewürdigt, beleidigt oder diffamiert wurden, strafbare Handlungen gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins oder Verbrechen begangen wurden oder bei insgesamt unehrenhaftem Verhalten, das für den Verein nicht mehr tolerabel ist. Gegen den Ausschluss steht kein Rechtsmittel innerhalb des Vereins zur Verfügung.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach den Maßgaben der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ein Ehrenpräsident ist kein Organ des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) max. fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, denen funktionell bestimmte Themenkomplexe des Vereinslebens entsprechend ihrer Ausbildung oder Fertigkeit oder Interessen übertragen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in sog. Wahlmitgliederversammlungen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt und führt die Vorstandsgeschäfte des Vereins weiter.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so führen die verbleibenden Vorstände den Vorstand fort, wenn sichergestellt ist, dass der Vorstand noch aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern besteht und mindestens ein Vorstandsmitglied des § 26-Vorstands mit Einzelvertretungsmacht verblieben ist. Anderenfalls hat der verbleibende Rumpf-Vorstand unverzüglich Neuwahlen anzuberaumen.
- (4) Alle Vorstände führen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Daneben kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Für diese und für die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit gilt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands und die Art und Weise seiner Willensbildung regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorstände nach Lit. a) – c), wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erfolgt nicht.

- (7) Die Haftungsprivilegien von Vereinsmitgliedern gem. § 31a BGB gelten für alle Vorstände des Vereins, nicht nur für den § 26-Vorstand. Sie umfassen alle Fälle von Fahrlässigkeit; gehaftet wird demnach nur für Vorsatz.
- (8) Durch jederzeitigen Vorstandsbeschluss ist es möglich, Satzungs- oder Ordnungsformulierungen so anzupassen, dass sie entsprechenden finanzamtlichen, registergerichtlichen oder sonstigen behördlichen Vorgaben entsprechen, wenn sie keine inhaltliche Änderung des nach dieser Satzung Gewollten darstellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist nicht öffentlich.
- (2) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dringende und unaufschiebbare Belange des Vereins es erfordern, ansonsten mindestens ein Mal aller 2 Kalenderjahre. Im Übrigen gilt § 37 BGB.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er hat alle Mitglieder des Vereins mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und etwa zu fassender Beschlüsse sowie des Tagungsortes so einzuladen, dass jedes Mitglied rechtzeitig informiert ist. Dies kann durch Postbrief, E-Mail, Bekanntgabe auf der Website des Vereins, Aushang in den Trainings- und Sportstätten des Vereins sowie durch anderweitige Aufforderung an das Mitglied, sich über die Bekanntgabe einer Einberufung selbstständig zu informieren (aktenkundige mündliche Information während des Trainings, Messenger-Dienste, ...) geschehen. Die Bekanntgabe an alle Mitglieder ist auf jeden Fall gewahrt, wenn mit der Frist von mindestens 2 Wochen über die Dauer von mindestens 2 Wochen an der Vereinstafel in der Trainingsstätte, Wittgensdorfer Str. 2a in Chemnitz, sowie zusätzlich auf der Website des Vereins die vollständige Ladung samt Tagesordnung veröffentlicht ist.

Erfordern es die Vereinsbelange in kürzerer Frist zusammenzutreten, kann die Einberufung ausnahmsweise auch mit kürzerer Frist, die jedoch mindestens 1 Woche betragen muss, erfolgen. Der Vorstand hat dazu in besonderer Weise sicherzustellen, dass alle Vereinsmitglieder informiert werden.

Soll eine Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid durchgeführt werden, ist das möglich. Jedoch hat der Vorstand sicherzustellen, dass für diesen Fall alle Vorkehrungen getroffen sind, um die Satzungsvorgaben einzuhalten sowie die Nichtöffentlichkeit und die Eineindeutigkeit und Sicherheit der höchstpersönlichen Stimmrechtsausübung des Mitglieds. Ein Anspruch auf virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen besteht für Mitglieder nicht.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntgegeben werden.

Handelt es sich bei der Mitgliederversammlung um eine Wahl-Mitgliederversammlung, gilt die vorstehende Regelung ebenso für etwaige Kandidaturen. Diese sind schriftlich und mit einer kurzen Begründung einzureichen. Kann ein Kandidat an der Versammlung nicht teilnehmen, stellt sich jedoch dennoch zur Wahl, kann er seine etwaige Annahme der Wahl bereits schriftlich mit seiner Kandidatur bekannt geben.

- (4) Zu den Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Minderjährige Mitglieder können ab 14. Lebensjahr teilnehmen, jüngere Mitglieder können zur Teilnahme mit einem Sorgeberechtigten zugelassen werden, wenn die Tagungsstätte und die Teilnehmerzahl sowie die Tagesordnung es zulassen. Das Nähere entscheidet der Versammlungsleiter.

- (5) Alle Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen Rederecht. Dieses kann durch die Tagesordnung oder durch Bestimmung des Versammlungsleiters zeitlich und/oder thematisch eingegrenzt werden.

Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigten Minderjährigen ist die Teilnahme eines Sorgenberechtigten zu gestatten. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht auf eine andere Person oder ein anderes Mitglied übertragen werden kann.

- (6) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde nach den vorstehenden Maßgaben. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden hierbei nicht gezählt.
- (7) Jede Vorstandsposition (max. acht Vorstandsposten) wird einzeln in offener Abstimmung gewählt. Auf begründeten Antrag kann der Versammlungs- oder Wahlleiter, falls ein solcher auf der Versammlung bestimmt wurde, geheim wählen lassen. Blockwahlen sind unzulässig.
- (8) Eine Mitgliederversammlung hat folgende Themen zu beraten und ggfs. zu beschließen:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Schatzmeisters und eines Rechnungsprüfers zur zurückliegenden Rechenschaftsperiode
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Beratung und Beschlussfassung zu den einzelnen, rechtzeitig bekanntgegebenen TOP
 - d) Beratung ohne Beschlussfassung zu weiteren, neu aufgenommenen TOP
 - e) Vorstandswahlen, sofern zu einer Wahlmitgliederversammlung geladen wurde
 - f) Satzungsänderungen, soweit diese rechtzeitig mit der Einladung bekannt gemacht und die Änderungen begründet wurden
 - g) Wahl eines Rechnungsprüfers für die kommende Rechenschaftsperiode
 - h) Auflösung des Vereins, wenn und soweit hierzu rechtzeitig unter Bekanntgabe dieses TOP eingeladen wurde – vgl. § 14 dieser Satzung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Anwesenheit erfassen, den wesentlichen Gang der Veranstaltung und die Beschlüsse enthalten muss. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung hat der eröffnende Vorstand einen Versammlungsleiter zu bestimmen sowie einen Protokollanten. Es kann noch eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn es sich um eine Wahlmitgliederversammlung handelt.

Jedes Protokoll, auch ein Wahlprotokoll, ist vom Protokollanten und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) In jeder Mitgliederversammlung ist für die kommende Rechenschaftsperiode ein Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, der unentgeltlich tätig wird, aber eine Ehrenamtszuschale und eine Auslagererstattung erhalten kann nach den Maßgaben der Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Seine Aufgabe besteht in der Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit nach Vereinszweck und Vereinsziel sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung steuerlicher und vereinsrechtlicher Maßgaben sowie der Vorgaben der Verbände. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht und spricht an die Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für die berichtete Periode aus.

§ 13 Ehrenamtspauschale, Aufwandsentschädigung

- (1) Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder können eine allgemeine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beanspruchen, die dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins rückwirkend für das Vereinsjahr in der letzten oder vorletzten Vorstandssitzung des Jahres beschlossen wird. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Das Kriterium der Angemessenheit ist stets zu beachten.
- (2) Neben dieser Ehrenamtspauschale kann der Vorstand Mitgliedern oder Vorständen Aufwendungen erstatten, die dem Vereinszweck oder –ziel dienlich und angemessen waren und durch konkrete, zeitnahe Abrechnung unter Belegvorlage geltend gemacht wurden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (3) Zur Ehrenamtspauschale und den Aufwunderungserstattungen zählen nicht etwaige Trainer- oder Übungsleiterentgelte, die auf vertraglicher Grundlage erbracht werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund einer eigens dafür satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit ausschließlich diesem einen TOP beschlossen werden.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, werden die §26-Vorstände zu Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Mitglieder als Liquidatoren beschließt. Die Liquidation des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben. Auch das Amt des Liquidators ist ehrenamtlich; jedoch können Aufwendungen erstattet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungsfassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.05.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.